

## **G e s e t z e n t w u r f**

### **der Fraktion der CDU**

## **Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft - Schulgeldfreiheit in Gesundheitsfachberufen**

### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Eine gute und qualitativ hochwertige Versorgung im Gesundheitsbereich kann auf Dauer nur gewährleistet werden, wenn bedarfsgerecht Fachkräfte ausgebildet werden. Um junge Menschen für diesen Berufszweig zu gewinnen, ist auch ein Zugang zur Ausbildung ohne wirtschaftliche Hürden von Bedeutung. Der Entscheidung für eine Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf dürfen keine finanziellen Hürden entgegenstehen. Andernfalls wird sich Fachkräftemangel in den Gesundheitsfachberufen weiter verschärfen und zu Versorgungsengpässen führen.

Im Vorgriff auf eine angekündigte bundeseinheitliche Lösung haben zahlreiche Länder die Schulgelder für die Gesundheitsfachberufe abgeschafft. Thüringen ist diesen Schritt erst spät im Sommer 2021 gegangen, nachdem der Landtag die Landesregierung hierzu mit Beschlüssen vom 21. Dezember 2020 (Drucksache 7/2484) und 22. April 2021 (Drucksache 7/3203) aufgefordert hat. In Umsetzung dieser Beschlüsse hatte der Landtag sowohl für das Jahr 2021 als auch für das Jahr 2022 entsprechende Haushaltsmittel bereitgestellt.

Rückwirkend zum 1. Januar 2022 hat die Landesregierung unter Verweis darauf, dass es sich nicht um eine gesetzlich verpflichtende Leistung handelt, die Schulgeldfreiheit in den Gesundheitsfachberufen zurückgenommen und die Erstattung an die Träger eingestellt. Zur Begründung verweist die Landesregierung auf die Verpflichtung zur Erwirtschaftung der vom Landtag mit dem Haushalt 2022 beschlossenen globalen Minderausgabe. Und da es sich nicht um gesetzliche, sondern um eine freiwillige Leistung handele, könne man diese Mittel zur Erbringung der Einsparauflage heranziehen.

Mit diesem Vorgehen missachtet die Landesregierung die genannten Beschlüsse des Landtags, in denen die Landesregierung aufgefordert wurde, zur Sicherung einer qualitativ hochwertigen medizinischen, pflegerischen und therapeutischen Versorgung in Thüringen die Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen schulgeldfrei zu gestalten. Statt die Attraktivität der Ausbildung in Thüringen zu erhöhen und damit dem Fachkräftemangel zu begegnen, befördert die Landesregierung damit die Abwanderung von Auszubildenden in andere Bundesländer, in denen kein Schulgeld erhoben wird.

**B. Lösung**

Die Zuschüsse zum Ausgleich der durch die Schulgeldfreiheit entstehenden Einnahmeverluste der freien Träger werden als eine gesetzlich verpflichtende Leistung festgeschrieben werden, auf die die Schulträger einen Anspruch haben.

**C. Alternativen**

Beibehaltung der aktuellen Rechtslage mit der Folge, dass es sich nicht um eine gesetzlich verpflichtende, sondern nur um eine freiwillige Leistung handelt

**D. Kosten**

Für das Land entstehen Kosten für die Erstattung der Einnahmefälle der berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft aufgrund der Schulgeldfreiheit in den Gesundheitsfachberufen. Der Haushaltsgesetzgeber hat im Landeshaushaltsplan 2022 im Einzelplan 04 - Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Kapitel 04 29 - Schulen in freier Trägerschaft unter dem Titel 671 01 Mittel in Höhe von 1.845.000 Euro eingestellt.

**Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft  
- Schulgeldfreiheit in Gesundheitsfachberufen**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Nach § 18 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 522), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Mai 2022 (GVBl. S. 284) geändert worden ist, wird folgender Absatz 2a eingefügt:

"(2a) Ein besonderes öffentliches Interesse nach Absatz 2 Satz 6 liegt vor bei der Ausbildung im Bereich der Gesundheitsfachberufe in den Bildungsgängen Diätassistent, Ergotherapie, Logopädie, Masseur und Medizinischer Bademeister, Physiotherapie, Medizinisch-technische Radiologieassistent, Medizinisch-technische Assistenz für Funktionsdiagnostik, Medizinisch-technische Laboratoriumsassistent, Pharmazeutisch-technische Assistenz, Orthoptist und Podologie. Als Ausgleich für die Gewährung der Schulgeldfreiheit durch den Schulträger besteht in den in Satz 1 genannten Bildungsgängen ein Anspruch auf eine höhere staatliche Finanzhilfe. Der Mindestbetrag der höheren staatlichen Finanzhilfe errechnet sich aus dem dem Ministerium im jeweiligen Bildungsgang nachgewiesenen oder bekannten Durchschnitt der jeweils bis zum 31. Mai 2021 erhobenen Schulgelder. Satz 2 gilt entsprechend, wenn seit dem 1. Januar 2022 gezahltes Schulgeld durch die Schulträger zurückerstattet wird."

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

**Begründung:****Zu Artikel 1**

Mit der Gesetzesänderung sollen die Zuschüsse zum Ausgleich der durch die Schulgeldfreiheit entstehenden Einnahmeverluste der freien Träger, die die genannten Bildungsgänge anbieten, als eine gesetzlich verpflichtende Leistung festgeschrieben werden, auf die die Schulträger einen Anspruch haben.

Das besondere öffentliche Interesse an einer höheren staatlichen Finanzhilfe besteht darin, die Ausbildung attraktiver zu machen und die Nachwuchsgewinnung in diesen für eine qualitativ hochwertige und flächendeckende Gesundheitsversorgung wichtigen Berufen zu erleichtern.

Die Berechnung der Höhe der staatlichen Finanzhilfe soll sich an dem im Jahr 2021 vereinbarten Verfahren orientieren. Danach verständigten sich der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport des Thüringer Landtags und das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport in der Ausschusssitzung am 26. März 2021 darauf, dass sich das Ministerium beim jeweiligen Bildungsgang an dem im Ministerium bekannten Durchschnitt der jeweils erhobenen Schulgelder orientiert und in entsprechender Höhe den Schülerkostenjahresbeitrag nach Absatz 2 Satz 6 aufstockt. Diese Vereinbarung soll mit der Neuregelung in Absatz 2a gesetzlich normiert werden. Maßgebend für die Berechnung ist der Zeitraum bis zum Beginn der Gewährung der Zuschüsse zum Ausgleich der Schulgeldfreiheit. Mit der Verwendung des Begriffs "Mindestbetrag" wird klargestellt, dass im Einzelfall eine höhere Finanzhilfe als die, die sich aus dem Durchschnitt errechnet, gewährt werden kann. Damit kann den Kostensteigerungen aufgrund der Entwicklung der Einkommen und der Verbraucherpreise entsprechend § 18 Abs. 4 hinreichend Rechnung getragen werden.

Satz 4 erfasst die Fälle, in denen die Schulgeldfreiheit durch die Träger aufgrund der angekündigten beziehungsweise verweigerten Ausgleichszahlungen durch das Land beendet werden musste.

**Zu Artikel 2**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion:

Bühl